

Grundsatzbeschluss des Rates

Verzicht auf die Verwendung von PVC-Produkten

vom 22.11.1990

Aus Gründen des Umweltschutzes sollen, wo möglich, in den Bereichen Hochbau, Elektrotechnik, Wasser- und Abwassertechnik, Wärmeversorgung, Innenausbau, Wohnbereich, Sanitärbereich und Bürobedarf PVC-freie Produkte Verwendung finden. Bei Reparaturen ist im Einzelfall zu überprüfen, ob auf PVC-Produkte verzichtet werden kann.

Dieser Beschluss ist bei Ausschreibungen besonders zu berücksichtigen.

Grundsatzbeschluss des Rates

Verzicht auf die Verwendung von PVC-Produkten

vom 30.03.2000

Der Grundsatzbeschluss vom 22.11.1990 über den Verzicht auf Verwendung von PVC-Produkten bleibt erhalten und wird ergänzt um den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr - 34.2 - 32579 - vom 15.04.1998. Dieser ist bei den zukünftigen Arbeiten und Ausschreibungen anzuwenden. Für den Fall, dass dieser Runderlass verändert werden sollte, gilt, dass dieser oder ein Nachfolgeerlass in der jeweils aktuellsten Fassung von der Verwaltung zu beachten ist.

RdErl. d. MW v. 15.04.1998 - 34.2-32579 -

- VORIS 72080 00 00 022 -

- Im Einvernehmen mit dem MU, dem MI, dem MF, dem MS und dem ML -

Bezug: RdErl. v. 05.05.1992 (Nds. MBl. S. 1286)

Nr. 3.5 der Anlage 2 des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

3.5 Die Enquete-Kommission "Schutz der Menschen und der Umwelt" des 12. Bundestages hat sich auch mit dem Thema PVC beschäftigt (Nr. 4.4.4.1). In Würdigung der Darlegungen der Enquete-Kommission, insbesondere der Empfehlungen, weise ich zur Anwendung des Runderlasses darauf hin, dass nach Nr. 3.1 der Anlage 2 recycelte oder recyclingfähige Produkte bei der Beschaffung Vorrang genießen. Dies gilt auch für auf Polyvinylchlorid (PVC) und dessen Copolymeren aufgebaute Produkte oder Baustoffe, sofern

3.5.1 der Hersteller seine Produkte als PVC-Produkt dauerhaft gekennzeichnet hat,

3.5.2 der Hersteller oder Lieferant den Nachweis geführt hat, dass

a) die Produkte (einschließlich PVC-Verbünde) einer Verwertung i. S. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zugeführt werden und

b) bei der Herstellung der Produkte verwendetes Frisch-PVC kein Cadmium enthält.

Bei gleichwertigen PVC-Produkten sind solche zu bevorzugen, die ohne Bleistabilisatoren hergestellt sind und/oder einen möglichst hohen Recyclinganteil besitzen.

3.5.3 Bei dem Verwertungsnachweis i. S. von Nr. 3.5.2 ist festzustellen, ob ein Verfahren zur werkstofflichen Verwertung vorhanden ist. In diesem Fall ist den Produkten mit der werkstofflichen Verwertung bei der Beschaffung Vorrang einzuräumen.